

Tit. II.3.1.2.1 RdSchr. 03k

Gemeinsames Rundschreiben betr. sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht

Tit. II.3.1 – Darstellung des Wertguthabens und weiterer Parameter in der Arbeitsphase -> Tit. II.3.1.2 – Feststellung der Grundlagen für die Beitragsberechnung im Störfall

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht	Normgeber: Bund
Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03k	Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]
Normtyp: Rundschreiben	

Tit. II.3.1.2.1 RdSchr. 03k – Summenfelder-Modell

(1) Der Arbeitgeber stellt für die Zeit der Arbeitsphase einer Vereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit vom Zeitpunkt der tatsächlichen Bildung des Wertguthabens an mindestens kalenderjährlich die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges und [richtig] dem in diesem Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt fest (SV-Luft). Nach der erstmaligen Bildung von Wertguthaben ist auch dann die SV-Luft zu bilden, wenn im jeweiligen Monat kein weiteres Wertguthaben gebildet wurde. Dabei sind alle Zeiten, in denen Beitragspflicht zum jeweiligen Versicherungszweig besteht, also auch Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld . . . mit einzubeziehen; verringert sich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, erhöht sich die SV-Luft entsprechend. Für beitragsfreie Zeiten, z. B. Zeiten des Bezugs von Krankengeld ist SV-Luft nicht zu bilden. Entsprechendes gilt für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer auf Grund des Wertguthabens eine Freistellung von der Arbeit erhalten hat, wenn in diesen Zeiten kein weiteres Wertguthaben erzielt wurde (vgl. Ziffer 3.1.3.4). Die für die einzelnen Kalenderjahre der Arbeitsphase der flexiblen Arbeitszeitregelung festgestellte SV-Luft je Versicherungszweig wird summiert. Die SV-Luft ist immer nur für die Versicherungszweige festzustellen, zu denen im Zeitpunkt der Verwendung des Arbeitsentgelts/der Arbeitsstunden als Wertguthaben Versicherungspflicht besteht. Im Übrigen bleibt eine für einen Versicherungszweig ermittelte SV-Luft bestehen, wenn in diesem Versicherungszweig die Versicherungspflicht enden sollte. Zu den Zeiten der Versicherungspflicht zählen auch Zeiten nach § 7 Abs. 3 SGB IV .

(2) Im Störfall wird das gesamte Wertguthaben (einschließlich etwaiger Wertzuwächse, Zinsen o. Ä.), höchstens jedoch bis zu der für den einzelnen Versicherungszweig für die Dauer der Arbeitsphase der vereinbarten Arbeitszeitflexibilisierung festgestellten SV-Luft, als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt. Bei Zeitwertguthaben sind Erhöhungen des jeweils maßgeblichen Stundensatzes mit zu berücksichtigen.

Beispiel 1 (Zeitwertguthaben, Rechtskreis West, 2016 aktualisiert):

Der Arbeitgeber stellt jährlich die SV-Luft für den einzelnen Versicherungszweig fest. Die Bewertung des Wertguthabens erfolgt in späteren Jahren (in der Freistellungsphase bzw. bei Eintritt eines Störfalls).

Beginn der Bildung des Wertguthabens	März 2015
monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch	175 Std.
monatlich werden als Wertguthaben verwendet	25 Std.
Stundensatz des Arbeitsentgelts	25 EUR
	3 750 EUR

monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (150 Std. x 25 EUR)

Lösung:

Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für die Zeit vom 1. 3. 2015 bis 31. 12. 2015

BBG Krankenversicherung/Pflegeversicherung 41 250 EUR

beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 3/2015 bis 12/2015 37 500 EUR

SV-Luft 3 750 EUR

BBG Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung 62 000 EUR

beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 3/2015 bis 12/2015 37 500 EUR

SV-Luft 24 500 EUR

Die SV-Luft der Monate März 2015 bis Dezember 2015 ist neben dem Gesamtbetrag des Wertguthabens (25 Std. x 10 Monate = 250 Std.) darzustellen und fortzuführen.

Die Feststellungen für das Jahr 2015 sind wie folgt darzustellen:

Gesamtwertguthaben (in den Entgeltunterlagen) 250 Std.

Darstellung der SV-Luft in der Entgeltabrechnung:

Krankenversicherung 3 750 EUR

Rentenversicherung 24 500 EUR

Arbeitslosenversicherung 24 500 EUR

Pflegeversicherung 3 750 EUR

Nach Abschluss des Jahres 2016 ist die auf gleiche Weise festgestellte SV-Luft sowie das in diesem Kalenderjahr erzielte Wertguthaben den Daten des Jahres 2015 hinzuzurechnen.

Fortsetzung:

Feststellungen für das Jahr 2016 (bei Eintritt eines Störfalls am 31. 12. 2016):

monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch 175 Std.

monatlich werden als Wertguthaben verwendet 25 Std.

Stundensatz des Arbeitsentgelts bis 30. 6. 2016 25 EUR

Stundensatz des Arbeitsentgelts vom 1. 7. 2016 an 27 EUR

monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Januar 2016 bis Juni 2016 (150 Std. x 25 EUR) 3 750 EUR

Juli 2016 bis Dezember 2016 (150 Std. x 27 EUR) 4 050 EUR

Bewertung des Wertguthabens:

Wertguthaben am 31. 12. 2016

Vorarbeit im Jahr 2016 (12 Monate x 25 Std.) 300 Std.

zuzüglich Vorarbeit des Jahres 2015 (10 Monate x 25 Std.) 250 Std.

Gesamt-Wertguthaben am 31. 12. 2016 550 Std.

Stundensatz des Wertguthabens am 31. 12. 2016 27 EUR

Geldwert des Wertguthabens am 31. 12. 2016 (550 Std. x 27 EUR) 14 850 EUR

Feststellung der SV-Luft für die Zeit vom 1. 3. 2015 bis 31. 12. 2016

BBG Krankenversicherung/Pflegeversicherung vom 1. 1. 2016 bis 31. 12. 2016 50 850 EUR

beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 1/2016 bis 6/2016 22 500 EUR

beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 7/2016 bis 12/2016 24 300 EUR

SV-Luft 2016 4 050 EUR

<u>zuzüglich SV-Luft bis 31. 12. 2015</u>	<u>3 750 EUR</u>
SV-Luft gesamt	7 800 EUR
BBG Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung vom 1. 1. 2016 bis 31. 12. 2016	74 400 EUR
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 1/2016 bis 6/2016	22 500 EUR
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 7/2016 bis 12/2016</u>	<u>24 300 EUR</u>
SV-Luft 2016	27 600 EUR
<u>zuzüglich SV-Luft bis 31. 12. 2015</u>	<u>24 500 EUR</u>
SV-Luft gesamt	52 200 EUR
Feststellung des beitragspflichtigen Wertguthabens:	
Geldwert des Wertguthabens am 31. 12. 2016 (550 Std. x 27 EUR)	14 850 EUR
SV-Luft Krankenversicherung/Pflegeversicherung	7 350 EUR
<u>Wertguthaben</u>	<u>14 850 EUR</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben	7 800 EUR
SV-Luft Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	52 200 EUR
<u>Wertguthaben</u>	<u>14 850 EUR</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben	14 850 EUR
Bei Eintritt eines Störfalls am 31. 12. 2016 wird das Wertguthaben in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung bis zur Höhe der SV-Luft als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt. Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung sind deshalb aus 7 800 EUR zu berechnen.	
In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung stellt das gesamte Wertguthaben in Höhe von 14 850 EUR beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, weil die SV-Luft nicht überschritten wird.	